

24.06.96**Empfehlungen**
der AusschüsseU - Fz - Wi - Wozu **Punkt** der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kleinf Feuerungs-
anlagen****A****1. Der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe folgender Änderung
gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2)

In Artikel 1 ist Nummer 11 wie folgt zu fassen:

'11. § 15 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5
oder 8" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5a oder 8" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Abweichend von Absatz 1 müssen Feuerungsanlagen, die

a) nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]
errichtet oder wesentlich geändert worden sind, in den ersten drei
auf die nach § 14 Abs. 1 durchgeführte erstmalige Messung folgen-
den Kalenderjahren nicht,

Ausgeliefert am 25. JUNI 1996

- b) jährlich bis zu höchstens 300 Stunden und ausschließlich zur Trocknung von selbstgewonnenen Erzeugnissen in landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden und bei denen die Trocknung über Wärmetauscher erfolgt, nur in jedem dritten Kalenderjahr

vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister überwacht werden.".'

Begründung:

zu Buchstabe a

vgl. Regierungsvorlage

zu Buchstabe b

Die Verpflichtungen zur erstmaligen Messung nach § 14 Abs. 1 und sofort danach zur wiederkehrenden Messung in jedem Kalenderjahr nach § 15 Abs. 1 ist überzogen. Neu errichtete oder wesentlich geänderte Anlagen übertreffen üblicherweise die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erheblich, so daß in den ersten Jahren in der Regel keine Überschreitungen der Grenzwerte zu erwarten sind. Bereits durch § 9 der Heizungsanlagenverordnung vom 22. März 1994 ist der Betreiber zur Durchführung einer regelmäßigen Wartung und Instandhaltung von Zentralheizungen oder Brauchwasseranlagen über 11 kW verpflichtet, die Einstellung, die Reinigung der Kesselheizflächen und die Überprüfung der zentralen steuerungs- und regeltechnischen Einrichtungen umfaßt. Eine Freistellung dieser Anlagen von der wiederkehrenden Messung für drei Kalenderjahre ist erforderlich im Interesse des Abbaus überzogener Anforderungen und der Begrenzung der Betriebskosten.

B

2. **Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,**
der Finanzausschuß und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.